

Vollzug der Verordnung (EG) 834/2007 hinsichtlich der Enthornung von Kälbern

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EG) 834/2007, legt für das Enthornen von Kälbern fest:

- **Das Enthornen von Kälbern ist in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht zulässig.**
- **In Einzelfällen kann bei Nachweis der in Artikel 18 der VO (EG) Nr. 889/2008 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zum Enthornen erteilt werden (Sicherheitsgründe für das Tier, Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere).**
- **Genehmigungsfähig sind ausschließlich Enthornungen bei Kälbern bis zum Alter von sechs Wochen.**
- **Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Enthornung ist folgendes Vorgehen unter Einbeziehung einer Tierärztin/eines Tierarztes erforderlich:**

- 1. Sedation,**
- 2. Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie und**
- 3. postoperative Schmerzminderung.**

Zu 1.:

Die Sedation dient der Vorbereitung der Anästhesie und erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/Wirkstoff aus der Gruppe der alphaselektiven Sympathomimetika (z. B.: Xylazinhydrochlorid)

Zu 2.:

Die Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika (z. B.: Procainhydrochlorid)

Zu 3.:

Die postoperative Schmerzminderung erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID) (z. B.: Meloxicam, Metamizol, Carprofen).

Eine ordnungsgemäße Dokumentation muss erfolgen (Bestandsbuch der Anwendung von Arzneimitteln sowie Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg)

Gründe:

Hörner bei Rindern sind gut durchblutete, mit Nerven versorgte Organe. Der Hohlraum im Horn ist die direkte Fortsetzung der Stirnhöhle. Die Entfernung der Hornanlagen von Kälbern stellt unabhängig vom Alter einen schmerzhaften, belastenden Eingriff dar, der mit Schmerz- und Abwehrreaktionen einhergeht. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer viii) VO (EG) 834/07 ist jedoch ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, während der gesamten Lebensdauer so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Artikel 18 Absatz 1 VO (EG) 889/08 können Eingriffe am Tier fallweise genehmigt werden. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeignetem Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.